

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels vom .....**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Weißenfels in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2011 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 2/2011, S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2014 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 2/2014, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 3 Bürgerbefragung“.
- b) Nach der Angabe zu § 18 b wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 18 c Frist zur Auskunftserteilung an Stadträte“.
- c) § 20 erhält die Angabe „unbesetzt“.
- d) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 25 a Anhörung der Ortschaftsräte“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt insbesondere in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 31 Abs. 1 bekanntzumachen und wenn sich die Einwohnerversammlung auf räumliche Bereiche von Ortschaften der Stadt beschränkt zusätzlich nach § 31 Abs. 4. Die

Einladung soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
  - (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse in den ihnen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.“
  - b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.“
  - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
5. In § 6 a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 25 KVG LSA“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Stadtrat“ Folgendes eingefügt:  
„... mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates.“
7. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 KVG LSA“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 KVG LSA“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 46 Abs. 4 GO LSA“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 4 KVG LSA“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 87 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 84 Abs. 2 KVG LSA“ ersetzt.
9. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer von vornherein festen Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren bis 5 Jahre, bei denen die Stadt Gläubigerin der Entgeltforderung für die von ihr dafür zu erbringende Gegenleistung ist.“
  - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.“

- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:  
 „4. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn deren Vermögenswert im Einzelfall mehr als 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro beträgt.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach Nr. 1 folgende Nr. 1 a eingefügt:  
 „1 a der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entsprechend der Wertgrenze und den weiteren Vorgaben von Nummer 1.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3 Ziff. 5, 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 7 KVG LSA“ ersetzt.

11. Nach § 18 b wird folgender § 18 c eingefügt:

„§ 18 c Frist zur Auskunftserteilung an Stadträte

Die Frist für die Erteilung von Auskünften durch den Bürgermeister an die Mitglieder des Stadtrates aufgrund eines Auskunftsverlangens gemäß § 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA beträgt 4 Wochen.“

12. § 20 wird gestrichen und erhält die Angabe „unbesetzt“.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:  
 „1 a der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entsprechend den Wertgrenzen und weiteren Vorgaben von Nummer 1.“
- cc) Nummer 5. erhält folgende Fassung:  
 „5. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer von vornherein festen Vertragsdauer von bis zu 3 Jahren, bei denen die Stadt Gläubigerin der Entgeltforderung für die von ihr dazu zu erbringende Gegenleistung ist.“
- dd) Nach Nummer 12 wird folgende Nummern 13 und 14 angefügt:  
 „13. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn deren Vermögenswert im Einzelfall 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

14. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt (Geschäft der laufenden Verwaltung).“

14. In § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Entlassung von Beamten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit ist der Bürgermeister zuständig.“

15. In § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Entlassung von Arbeitnehmern innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit ist der Bürgermeister zuständig.“

16. § 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Der Gleichstellungsbeauftragten ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken und Wengelsdorf auf die erste Wahlperiode nach der Gebietsänderung (01.07.2014 bis 30.06.2019) beschränkt ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

18. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a Anhörung der Ortschaftsräte

Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.“
19. In den §§ 26, 27, 28, 29 und 30 werden jeweils in Satz 1 die Worte „über die in § 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO LSA) zur Erledigung“ ersetzt durch die Worte „gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung“.
20. In § 28 Nr. 1 Buchst. a) wird das Wort „Jugendclub“ durch die Worte „Objekt des ehemaligen Jugendclubs“ ersetzt.
21. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 3 und 4“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der die Auslegung vornehmenden Stelle der Verwaltung im Amtsblatt der Stadt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.
    - cc) Die bisherigen Sätze 4, 5 und 7 werden gestrichen.
    - dd) Die bisherigen Sätze 6 und 8 werden Sätze 4 und 6.
    - ee) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Satzungen können in der Verwaltung der Stadt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Dies erfolgt in den vom Bürgermeister öffentlich bekanntzumachenden Bereichen der Verwaltung.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
  - d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in Notfällen gem. § 51 Abs. 4 Satz 5 der Gemeindeordnung“ durch die Worte „in dringenden Angelegenheiten gem. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA“ ersetzt.
  - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3, Anstrich 5 wird die Angabe „Ernst-Thälmann-Straße“ durch die Angabe „Obergreißlauer Straße“ ersetzt.

bb) Nummer 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

- „a) Ortsteil Uichteritz
- Markröhlitzer Straße 15
  - Markröhlitzer Straße 33
  - Mittelgasse 1
  - Erdmann-Neumeister-Platz
  - Lobitzscher Straße/Siedlung.“

cc) Die Aufzählung unter Nr. 5. erhält folgende Fassung:

- „- Am Feldrain 1  
- Lindenring 3  
- Am Zeiselberg 1  
- Ecke Weinstraße/Alte Hauptstraße  
- Weinstraße 29.“

dd) In Nummer 6 erhält der 3. Anstrich folgende Fassung:

- „- gegenüber Gniebendorfer Straße 9.“

ee) In Nummer 7. wird der 1. Anstrich „Bahnhofstraße 7“ gestrichen.

ff) In Nummer 10. erhält die Aufzählung folgende Fassung:

- „- Am Gut, Bushaltestelle Ortsteil Storkau  
- Ringstraße, Bushaltestelle Ortsteil Obschütz  
- Am Denkmal, Bushaltestelle Ortsteil Pettstädt“

gg) In Nummer 11 erhalten der 2. und 3. Anstrich folgende Fassung:

- „- Reichardtswerbener Straße 2  
- Mühle-An der Mühle“

hh) In Nummer 12 erhält der 3. Anstrich folgende Fassung:

- „- Hans-von-Biesenrodt-Straße 16“.

f) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

g) Der Absatz 5 wird gestrichen.

## § 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den nach In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Hauptsatzung neu bekanntzumachen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den .....

Risch  
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)